

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Uniper SE gemäß § 161 des Aktiengesetzes zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Uniper SE jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

- I. Gemäß § 161 AktG erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Uniper SE, dass die Uniper SE („**Gesellschaft**“) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung im Januar 2022, die im August 2022 aktualisiert worden ist, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019**“) sowie den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) wie folgt entsprochen hat:

1. Gemäß Ziffer F.2 2. Halbsatz DCGK 2022 sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Uniper SE hat ihren Halbjahresbericht 2022 am 17. August 2022 veröffentlicht. Der Veröffentlichungszeitpunkt liegt damit 48 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums, welcher am 30. Juni 2022 endete und entspricht nicht der Veröffentlichungsfrist aus Ziffer F.2 2. Halbsatz des DCGK 2022.

Vor dem Hintergrund der Verhandlungen der Uniper SE mit der Deutschen Bundesregierung und mit Unipers damaligem Mehrheitsaktionär Fortum Oyj über ein Stabilisierungspaket für Uniper, mussten die tatsächlichen Effekte der einzelnen Elemente des Stabilisierungspakets auf das Zahlenwerk der Uniper SE zunächst final bewertet werden. Die Veröffentlichung des Halbjahresberichts 2022 musste daher auf den 17. August 2022 verschoben werden.

2. Gemäß der Empfehlung in Ziffer G.10 des DCGK 2019/DCGK 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben im März 2020 eine ambitionierte Strategie für Uniper beschlossen, unter welcher die fossilen Geschäftsbereiche von Uniper dekarbonisiert und damit das Geschäftsmodell auf ein stabiles, nachhaltiges Fundament gesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund knüpft die dem Vorstand gewährte variable Vergütung in Abweichung der o.g. Empfehlung an Schlüsselindikatoren der finanziellen Performance, des strategischen Transformationserfolgs sowie bestimmte ESG-Kriterien. So setzt das System die richtigen Anreize, um die mittel- und langfristige Leistung im Einklang mit der neuen Strategie des Unternehmens zu steigern.

Der Bemessungszeitraum der langfristigen variablen Vergütung bei der Uniper SE beträgt drei Jahre, im Einklang mit dem Geschäftszyklus und der Unternehmensplanung.

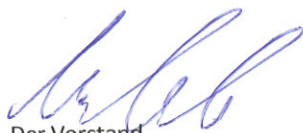
3. Der Rahmenvertrag zwischen der Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 2022 enthält signifikante Beschränkungen in Bezug auf die Vorstandsvergütung und schließt insbesondere eine variable Vergütung im Sinne von Abschnitt G des DCGK 2022 aus.

- II. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass den Empfehlungen des DCGK 2022, unter Berücksichtigung der oben in Ziffer I.3 beschriebenen Einschränkungen, künftig entsprochen wird.

Düsseldorf, im Januar 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes.

Der Aufsichtsrat

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'A' followed by several loops.

Der Vorstand